

**RS OGH 1996/10/8 50b2241/96m,
50b120/98b, 50b74/07d, 50b11/09t,
50b151/21y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1996

Norm

EO §97

AußStrG §19

MRG §6 Abs2

MRG §37 Abs3 Z1

MRG §37 Abs3 Z17 litc

Rechtssatz

Immer dann, wenn das MRG eine besondere Art der Durchsetzung eines Titels vorsieht, ist ungeachtet der missverständlichen Aussage des § 37 Abs 3 Z 21 MRG, womit in Wahrheit nur eine Exekution nach § 19 AußStrG ausgeschaltet werden sollte, nicht die EO, sondern das Verfahren nach § 37 MRG - mit allen sich daraus ergebenden Besonderheiten - anzuwenden. Das gilt insbesondere für die Bestellung eines (Zwangs-)Verwalters nach § 6 Abs 2 MRG, soweit nicht schon ein Zwangsverwalter nach §§ 97 ff EO bestellt ist. Die Entscheidung hierüber ergeht mit Sachbeschluss. Dementsprechend steht für die Anfechtung der Abweisung eines Sachantrages gemäß § 37 Abs 3 Z 17 lit c MRG eine Rekursfrist von vier Wochen zur Verfügung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2241/96m
Entscheidungstext OGH 08.10.1996 5 Ob 2241/96m
- 5 Ob 120/98b
Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 120/98b
Vgl auch; Beisatz: Dass die in § 6 Abs 2 MRG vorgesehene Bestellung eines Verwalters zur Erzwingung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten eine ins außerstreitige Verfahren nach § 37 Abs 3 MRG verwiesene Angelegenheit ist, ergibt sich aus § 6 Abs 2 Satz 6 MRG und § 37 Abs 1 Z 2 MRG (T1); Beisatz: Grundlage der Entscheidung ist der in einem kontradiktorischen Erkenntnisverfahren ermittelte Sachverhalt. Ergibt sich bei Schluss der Verhandlung erster Instanz, dass die Arbeiten schon durchgeführt sind oder erwarten werden kann, dass sie der Vermieter selbst durchführt, ist der Antrag auf Bestellung eines Verwalters abzuweisen. (T2)
- 5 Ob 74/07d
Entscheidungstext OGH 03.07.2007 5 Ob 74/07d
Vgl auch; Beis wie T2
- 5 Ob 11/09t
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 5 Ob 11/09t
Vgl; Beisatz: Die Entscheidung hat in einem fortgesetzten Titelverfahren durch eine Sachentscheidung zu ergehen, wobei der in einem kontradiktorischen Erkenntnisverfahren ermittelte Sachverhalt zugrunde zu legen ist. (T3)
- 5 Ob 151/21y
Entscheidungstext OGH 28.09.2021 5 Ob 151/21y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105702

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at